



Umweltinspektionsbericht

Veröffentlicht am: 06.04.2016 von Dezernat 52

Aktenzeichen: 500-0364148/0002.B

Anlagenbetreiber:

Walter Schmitz GmbH & Co. KG, Steinmarderweg 28, 49479 Ibbenbüren

Art und Bezeichnung der Anlage:

IED-Anlage: nein

Zwischenlagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfall; Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen

Standort:

Nobelstraße 6, 48477 Hörstel

Datum der Überwachung: 08.03.2016

Dauer der Überwachung: 2,5 Stunden

Die Überwachung erfolgte:

angemeldet

Zuständige Überwachungsbehörde:

Bezirksregierung Münster

beteiligte Behörden

Bezirksregierung Münster Dezernat 55

Umfang der Überwachung:

Errichtung und Betrieb der Anlage, Überprüfung der Genehmigungsbescheide, Management und Betriebsorganisation, Bereiche Abfall, Regenentwässerung und VAwS,

Grundlagen der Überwachung:

BImSchG, KrWG, WHG, VAwS

Ergebnis der Überwachung:

Keine Mängel: nein

Geringfügige Mängel¹: nein

Erhebliche Mängel²: ja

Schwerwiegende Mängel³: nein

Beschreibung des Mangels und veranlasste Maßnahmen:

Mängel im Bereich der Abfallagerung und im Bereich der Reinigung von den Verkehrsflächen auf dem Betriebsgelände.

¹ Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

² Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.



³ Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder formelle Anforderungen, die zu akuten und erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung/Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren.